



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 31.01.2018**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:05 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Rita Deusel,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.-Amtmann Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,
Verw.-Inspektor Ottmar Schmaus,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauleitplanung

1.1 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung "Futterwinkel"

- | | | |
|-----------------|--|--------------------|
| 1.1.1 | 14. FNP-Änderung "Futterwinkel"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB Öffentlichkeit) | BA/873/2018 |
| 1.1.1.1 | Einwand aus den Reihen der Bürgerschaft (14. FNP-Änderung "Futterwinkel") | BA/883/2018 |
| 1.1.2 | 14. FNP-Änderung "Futterwinkel"; Behandlung der eingegan- genen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB (TöB) | BA/896/2018 |
| 1.1.2.1 | Keine Stellungnahmen (14. FNP-Änderung "Futter- winkel") | BA/884/2018 |
| 1.1.2.2 | Gleichartige Stellungnahmen (14. FNP-Änderung "Futterwinkel") | BA/885/2018 |
| 1.1.2.3 | Landratsamt Bamberg (14. FNP-Änderung "Futter- winkel") | BA/882/2018 |
| 1.1.2.4 | Wasserwirtschaftsamt Kronach (14. FNP-Änderung "Futterwinkel") | BA/886/2018 |
| 1.1.2.5 | Staatliches Bauamt Bamberg (14. FNP-Änderung "Futterwinkel") | BA/887/2018 |
| 1.1.2.6 | PLEdoc GmbH, Essen (14. FNP-Änderung "Futter- winkel") | BA/888/2018 |
| 1.1.2.7 | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (14. FNP- Änderung "Futterwinkel") | BA/889/2018 |
| 1.1.2.8 | bayernhafen Gruppe, vertreten durch RAe Labbé & Partner (14. FNP-Änderung "Futterwinkel") | BA/890/2018 |
| 1.1.2.9 | Stadtwerke Bamberg (14. FNP-Änderung "Futter- winkel") | BA/892/2018 |
| 1.1.2.10 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH (14. FNP- Änderung "Futterwinkel") | BA/891/2018 |

- 1.1.2.11** Freiwillige Feuerwehr Hallstadt;
erneute Abgabe der Stellungnahme vom
02.12.2016 (14. FNP-Änderung "Futterwinkel") **BA/893/2018**
- 1.1.2.12** Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann (14. FNP-
Änderung "Futterwinkel") **BA/894/2018**
- 1.1.3** 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung (Bereich **BA/895/2018**
"Futterwinkel" der Stadt Hallstadt;
Feststellungsbeschluss
- 2** Widmung des Grundstückes Fl. Nr. 211/1, Gem. Hallstadt als öffentliche **BA/900/2018**
Fläche der Valentinstraße
- 3** Mitteilungen
- 4** Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung "Futterwinkel"

TOP 1.1.1 14. FNP-Anderung "Futterwinkel"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.11. bis einschließlich 15.12.2017 durchgeführt. Es ist eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft eingegangen.

TOP 1.1.1.1 Einwand aus den Reihen der Bürgerschaft (14. FNP-Anderung "Futterwinkel")

Aus den Reihen der Bürgerschaft ist eine Stellungnahme eingegangen:

„Aus folgenden Gründen lege ich Widerspruch gegen oben genannte Flächennutzungsplanänderung ein:

1. Verstoß gegen das Klimabündnis der Vereinten Nationen, welchem die Stadt Hallstadt seit 1995 angehört (siehe gesonderte Beilage).
2. Verletzung der im Juli 2017 vom Bayerischen Staatsministerium verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie, welche besonders den Schutz von immer knapper werdenden Ressourcen Boden und Wasser hervorhebt.
3. Der Verkauf der ca. 20.000 m² großen Fläche im westlichen Gewerbegebiet an einen Großinvestor, der Tankstelle und Burgerking nach Hallstadt bringt, verstößt klar gegen die Klima-

vereinbarungen der Kommunen, die bei der Klimakonferenz im November 2017 in Bonn getroffen wurden.“

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt hierzu wie folgt:

Die Bauleitplanung im Bereich "Futterwinkel" stellt die Änderung einer bereits gültigen Bauleitplanung im Bereich "Westliche Biegenhofstraße" dar, nach welcher ein Parkplatz vorgesehen war, was einer Vollversiegelung gleich käme. Die nunmehrige Planung einer gewerblichen Baufläche mit einer im konkreten Bebauungsplan "Futterwinkel" vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,8 bedeutet folglich eine Reduzierung des bisher möglichen Versiegelungsgrades um 20 Prozent. Damit wird den Ressourcen „Boden“ und „Wasser“ Rechnung getragen.

Im Übrigen erfolgt die Bauleitplanung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches, das in den letzten Jahren im Hinblick auf Klima- und Naturschutz immer wieder geändert und angepasst worden ist.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträte Czepluch und Popp ab 18.05 Uhr anwesend.

TOP 1.1.2 14. FNP-Änderung "Futterwinkel"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB (TöB)

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.11.2017 bis einschließlich 15.12.2017 mit Schreiben vom 13.11.2017 durchgeführt.

26 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt (23 Ämter und Behörden, 3 Nachbargemeinden).

TOP 1.1.2.1 Keine Stellungnahmen (14. FNP-Änderung "Futterwinkel")

Sechs Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben (Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, DB Projektbau GmbH, IHK Oberfranken, Bayerischer Bauernverband, Ordnungsamt Hallstadt).

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben haben.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Gleichartige Stellungnahmen (14. FNP-Anderung "Futterwinkel")
1.1.2.2

Zehn Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände, Anregungen, Bedenken vorgebracht (Regierung von Oberfranken, Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Immobilien Freistaat Bayern, Bayernwerk Netz GmbH, Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg, Deutsche Telekom Technik GmbH, Autobahndirektion Nordbayern, Stadt Bamberg, Gemeinde Gundelsheim, Gemeinde Memmelsdorf).

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände, Anregungen oder Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Futterwinkel“ vorgebracht haben.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Landratsamt Bamberg (14. FNP-Änderung "Futterwinkel")
1.1.2.3

Landratsamt Bamberg (14.12.2017)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Immissionsschutz:

Anmerkung zum nachfolgenden Bebauungsplanverfahren:
Neben den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zum Schutz des Plangebiets vor erheblichen Belästigungen sollten in der anschließenden konkreten Bauleitplanung auch notwendige Beschränkungen der Emissionen im Plangebiet zum Schutz der umliegenden Baugebiete festgesetzt werden
(z.B. Geräuschkontingentierung nach DIN 45691, vgl. Nr. 7.5 DIN 18005-1).

Wasserrecht:

Auf die Stellungnahme vom 1. Dezember 2016 zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs **Naturschutz** wird ggf. nachgereicht.

Naturschutz (nachgereicht per E-Mail vom 18.12.2017):

Zum Verfahren 14. FNP- und LP-Änderung der Stadt Hallstadt im Bereich B-Plan "Futterwinkel" wird auf die Stellungnahme vom 25.11.2016 verwiesen.

Bauleitplanung und Verkehrswesen:

Aus Sicht der Fachbereiche Bauleitplanung und Verkehrswesen bestehen keine Bedenken.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind 3 Ausfertigungen der o.g. Planmaßnahme mit Begründung und Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt beschlossen:

Immissionsschutz:

Im diesbezüglichen Bebauungsplanverfahren ist gemäß mittlerweile erfolgtem Beschluss des Entwurfs eine Festlegung zulässiger Emissionen enthalten.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Wasserrecht:

Bezüglich der Stellungnahme vom 01.12.2016 wird auf die entsprechende Abwägung vom 18.10.2017 verwiesen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Naturschutz:

Es wird festgestellt, dass die seinerzeitigen Ausführungen vom Naturschutz denen in der seinerzeitigen Stellungnahme zum Bebauungsplan entsprechen und sich konkret auf den Bebauungsplan beziehen. Auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird daher verwiesen. Im Flächennutzungsplan ist bereits eine entsprechende Eingrünung vorgesehen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Bauleitplanung und Verkehrswesen:

Die Mitteilung, dass seitens der Fachbereiche Bauleitplanung und Verkehrswesen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zum Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB 3 Ausfertigungen der o.g. Planmaßnahme mit Begründung und Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 1.1.2.4 Wasserwirtschaftsamt Kronach (14. FNP-Anderung "Futterwinkel")

Zum im Betreff genannten Sachverhalt nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen.

Der Bereich "Futterwinkel" der Stadt Hallstadt wird mit FWO-Wasser versorgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und, soweit möglich, berücksichtigt werden.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Brandrat abzustimmen.

2. Abwasserentsorgung / Gewässerschutz

Die Schmutzwasserentsorgung kann für das geplante Gewerbegebiet als gesichert bezeichnet werden. Die Stadt Hallstadt ist an das Klärwerk der Stadt Bamberg angeschlossen.

Die nach unseren Kenntnissen aus dem Bebauungsplanverfahren vorgesehene Entwässerung des Baugebiets im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwässern ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten.

Die gesammelten Niederschlagswasser sollen mit über bestehende Regenwasserkanäle in den Main abgeleitet werden. Mit Bescheid der Stadt Bamberg vom 13.02.2013, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25.11.2014 und 30.11.2015, liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in diesem Bereich vor. Es ist zu prüfen, ob es sich um eine wesentliche Änderung der erlaubten Gewässerbenutzung handelt. Zudem sind die Abwasseranlagen im Hinblick auf das zusätzlich abzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen.

Abschließend erinnern wir an die im Gewerbegebiet „Hafen“ der Stadt Hallstadt bekannte Problematik der Fehlanschlüsse. Bereits mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 28.04.2014 wurde die Vorlage einer Sanierungsplanung gefordert.

3. Wasserbau / Gewässerentwicklung

Der Geltungsbereich der beabsichtigten 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung Bereich „Futterwinkel“, Stadt Hallstadt, kommt derzeit noch innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains zu liegen.

Neuere hydraulische Berechnungen auf Grundlage eines 100-jährlichen Hochwasserabflusses zeigen jedoch, dass das geplante Gebiet nicht mehr vom Hochwasser berührt wird. Im derzeit laufenden Neufestsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes (vorläufige Sicherung) ist diese Änderung entsprechend berücksichtigt.

Da mit dem geplanten Vorhaben keine weiteren Oberflächengewässer berührt werden, bestehen hinsichtlich Oberflächengewässer und Hochwasserschutz keine Einwendungen oder besondere wasserwirtschaftliche Vorgaben.

4. Altlasten

Die vom Wasserwirtschaftsamt Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den geplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:

zu 1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auf die konkrete Bauleitplanung wird verwiesen.

Der Kreisbrandrat ist am Verfahren beteiligt.

zu 2. Abwasserentsorgung / Gewässerschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Hinweis auf die Vorlage einer Sanierungsplanung hinsichtlich vorhandener Fehlan schlüsse wird zur Kenntnis genommen. Für die neu zu bebauenden Flächen im Planungsgebiet „Futterwinkel“ wurde bereits eine Entwässerung im Trennsystem berücksichtigt. Etwaige bestehende Fehlan schlüsse betreffen den Baubestand einiger, weniger Grundstücke außerhalb des Planungsbereichs und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

zu 3. Wasserbau / Gewässerentwicklung

Die Ausführungen mit der Schlussfolgerung, dass keine Einwendungen oder besondere wasserwirtschaftliche Vorgaben bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

zu 4. Altlasten

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Landratsamt Bamberg hat im Bebauungsplanverfahren mitgeteilt, dass keine Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt sind.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Staatliches Bauamt Bamberg (14. FNP-Änderung "Futterwinkel") 1.1.2.5

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände, soweit die Aussagen in unserer Stellungnahme vom 25.11.2016, Gz. S 32 – 4622 zum gleichzeitig laufenden Bebauungsplanverfahren „Futterwinkel“ berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum Bebauungsplan keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Auf den künftigen Beschluss zur Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren "Futterwinkel" wird verwiesen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP PLEdoc GmbH, Essen (14. FNP-Änderung "Futterwinkel") 1.1.2.6

Tabelle der betroffenen Anlagen:

| lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen | Ansprechpartner |
|----------|------------|----------------------------------|-------------|--------------|-----|----------------|----------------|---|
| 1 | FGN | Ferngasleitung mit Betriebskabel | in Betrieb | FGN001070000 | 200 | 9 und 9/1 | 10 m | Randolf Koch 0951/91637-345 Bamberg |
| 2 | FGN | Ferngasleitung | Stillgelegt | FGN001070000 | 200 | 9alt und 10alt | 10 m | Randolf Koch 0951/91637-345 Bamberg |

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wie unter Punkt 2 in der Begründung beschrieben, ist Ziel und Zweck der Änderung die Umwidmung für den Bereich der bisherigen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ in „gewerbliche Baufläche und Verkehrsfläche“.

Der Bestand, beziehungsweise eine Beeinträchtigung der Ferngasleitung durch die geplante Umwidmung im Bereich Futterwinkel schließen wir aus. Gegen die 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung durch die Stadt Hallstadt bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir haben bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme zur 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung abgegeben. Die mit unserem Schreiben mitgeteilten Auflagen und Hinweise sind nach wie vor gültig. Als Anlage erhalten Sie eine Kopie unseres Bezugsschreibens.

Abschließend teilen wir ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind (*sic*).

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zur seinerzeitigen Stellungnahme war beschlossen worden, Plan und Begründung entsprechend zu überarbeiten. Dies ist erfolgt.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

**TOP Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (14. FNP-Anderung "Futterwinkel")
1.1.2.7**

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

1. Immobilienrechtliche Belange

Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind Grundstücke mit einbezogen, die einer Veränderungssperre unterliegen und nicht überplant werden dürfen. Diese Flächen können in der weiteren Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Diese Flächen markieren den Bereich, der durch die DB AG für den 4-gleisigen Ausbau des Knotens Bamberg in Anspruch genommen wird.

Für diese benötigten Flächen liegt eine Veränderungssperre vor, da wir uns im laufenden Planfeststellungsverfahren befinden. Somit dürfen diese Flächen nach § 14 BauGB nicht überplant werden.

Im Bereich der Kreuzung „Bahnlinie“ und „Emil-Kemmer-Straße“ sieht die Planung die Errichtung einer neuen Eisenbahnunterführung (EU) vor. Dies hat Auswirkung auf die Böschung der Emil-Kemmer-Straße.

Kreuzungsflächen von Betriebsanlagen der Eisenbahn und anderen öffentlichen Verkehrsflächen sind Bahnanlagen. Dies gilt auch bei nicht höhengleichen Kreuzungen (Unter-/Überführungen). Wir bitten darum, dies im weiteren Verfahren zu beachten.

2. Infrastrukturelle Belange

Die Hinweise und Bedingungen aus unserer Stellungnahme vom 09.10.2017 mit Az: TÖB-MÜ-17-9995 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bitten um Beachtung, dass einzelne fachdienstliche Stellungnahmen zu Auflagen, Abstandsflächen und Sicherheitsabständen zu den Bahnanlagen erst nach Fertigstellung der Infrastrukturanlagen abgegeben werden können.

Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München, einzuholen.

Wir behalten uns vor, zu Baumaßnahmen, die sich aus der weiteren Bauleitplanung ergeben, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Andreas Görens, zu wenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Bedingungen, Auflagen und Hinweisen wird wie folgt beschlossen:

1. Immobilienrechtliche Belange

Die Ausführungen dienen der Kenntnis und werden im Zuge der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die vorbereitende Bauleitplanung berücksichtigt die Böschung der Emil-Kemmer-Straße, so dass diese in der konkreten Bauleitplanung beachtet wird.

2. Infrastrukturelle Belange

Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 09.10.2017 im Stadtrat am 18.10.2017 wird verwiesen.

Die im Weiteren gemachten Ausführungen dienen der Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 1.1.2.8 bayernhafen Gruppe, vertreten durch RAe Labbé & Partner (14. FNP-Änderung "Futterwinkel")

In Fortführung der Mandatierung durch die bayernhafen Gruppe bedanken wir uns für die Beteiligung an dem Verfahren. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Hafengleis, welches unmittelbar an den Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung heranreicht, jetzt wieder deutlich als Bahnanlage dargestellt wird. Weitere Bedenken bestehen aus unserer Sicht nicht.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass weitere Bedenken nicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 1.1.2.9 Stadtwerke Bamberg (14. FNP-Änderung "Futterwinkel")

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg für die 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung im Bereich Futterwinkel in Hallstadt.

Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung:

Aus Sicht der Strom-, Gas- und Wasserversorgung bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Straßenbeleuchtung:

Zum oben genannten Ausbauplan bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs- GmbH keine Einwände.

Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs- GmbH ist Eigentümerin des Kabelnetzes für die Straßenbeleuchtung und hat einen Wartungsvertrag mit der Stadt Hallstadt für die Mastleuchten. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.

Wir bitten zu beachten, dass im Zuge der Straßensanierung die Straßenbeleuchtung normgerecht ausgebaut werden muss.

Stellungnahme ÖPNV:

Aus Sicht des ÖPNV bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Der Hinweis zur normgerechten Straßenbeleuchtung wird zu gegebener Zeit beachtet.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

**TOP Vodafone Kabel Deutschland GmbH (14. FNP-Anderung "Futterwinkel")
1.1.2.10**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.11.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

**TOP Freiwillige Feuerwehr Hallstadt;
1.1.2.11 erneute Abgabe der Stellungnahme vom 02.12.2016 (14. FNP-Änderung "Futterwinkel")**

Gerne komme ich einer Stellungnahme hinsichtlich des Bebauungsplans „Futterwinkel“ nach.

1. Löschwasserversorgung

Eine ausreichende Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 ist in diesem Bereich durch Überflurhydranten sicher gestellt. Sollten sich Betriebe ansiedeln, die einen erhöhten Löschwasserbedarf benötigen, ist dies durch alternative Löschwasserentnahmestellen zu realisieren.

2. Zufahrt

Nach DIN 14090 sind die Zufahrtsmöglichkeiten sowie Bewegungs- und Aufstellflächen und Wenderadien u.a. von Hubrettungsfahrzeug (DLA-K 23/12) sicher zu stellen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Grünanlagen mit langsam- und niedrigwachsenden Gehölzen bepflanzt werden.

Die Stellungnahme wurde in Absprache mit Herrn Kreisbrandrat Ziegmann abgestimmt. Er sieht deshalb von einer separaten Stellungnahme ab.

Beschluss:

Die erneute Vorlage der Stellungnahme vom 02.12.2016 wird zur Kenntnis genommen und dazu wie folgt beschlossen:

1. Löschwasserversorgung

Die Mitteilung, dass die Löschwasserversorgung durch Überflurhydranten sichergestellt ist, wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird auf die künftige Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.

2. Zufahrt

Hierzu wird auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Es wird festgestellt, dass Herr Kreisbrandrat Ziegmann in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben hat, die ebenfalls behandelt wird.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann (14. FNP-Anderung "Futterwinkel") 1.1.2.12

Zum o. g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:

Löschwasserversorgung:

Die öffentliche Wasserversorgung muss so dimensioniert sein, dass eine Löschwassermenge von 96 cbm Wasser für 2 Stunden sichergestellt ist. Eine Ringleitung wird aus Sicht der Feuerwehr empfohlen.

Sollten Gebäude mit einer hohen Brandlast gebaut werden, bedarf dies eines gesonderten Brandschutzgutachtens (wenn eine erhöhte Löschwassermenge gefordert wird, sollte dies berücksichtigt werden, bzw. der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen).

Nach Möglichkeit sollten Überflurhydranten installiert werden.

Zufahrten:

Die Zufahrtstraßen, Wenderadien, Stellflächen für die Feuerwehr müssen den einschlägigen Vorschriften, Normen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechen (nach DIN 14 090).

Höhenniveau der Häuser:

Der Eingangsbereich der Häuser- Garagen sollte so geplant sein, dass bei einem Schüttregen das Wasser über öffentliche Flächen oberirdisch ablaufen kann. Rückschlagklappen für jedes Grundstück sollten vorgeschrieben sein.

Begründung:

Bei der Bepflanzung von Hecken und Sträuchern ist darauf zu achten, dass diese bei einem Einsatz mit der Drehleiter keine Behinderung darstellen.

Sollten weitere Fragen sein, stehe ich zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass es sich beim vorliegenden Verfahren um die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Futterwinkel" handelt.

Die vorgebrachten Aspekte sind Sache der konkreten Bauleitplanung bzw. der Erschließungsplanung. Auf die entsprechenden Planverfahren wird verwiesen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 1.1.3 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung (Bereich "Futterwinkel" der Stadt Hallstadt; Feststellungsbeschluss

Nach Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, empfiehlt der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss dem Stadtrat Hallstadt nachfolgenden Beschluss über die 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung (Bereich „Futterwinkel“) der Stadt Hallstadt:

Beschluss:

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat stellt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse die von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete

14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung, Bereich „Futterwinkel“,
in der Fassung vom 18.10.2017

fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 2 Widmung des Grundstückes Fl. Nr. 211/1, Gem. Hallstadt als öffentliche Fläche der Valentinstraße

Nach Art. 6 BayStrWG ist eine Widmung die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Ohne Widmung und rechtsförmige Eintragung in das Straßen-

und Wegeverzeichnis der Stadt handelt es sich nicht um eine öffentliche Straße.

Für die nordseitige Erreichbarkeit des Stadtparks wurde von der Valentinstraße aus ein weiterer Verbindungsweg auf Flurnummer 211/1 geschaffen.

Die öffentliche Verkehrsfläche – Fußweg zum Stadtpark – ist als Ortsstraße nach Art. 46 Abs. 2 BayStrWG zu widmen.

Beschluss:

Die öffentliche Verkehrsfläche Flurnummer 211/1, Gemarkung Hallstadt – Verbindung zum Stadtpark – ist als Ortsstraße zu widmen (Art. 1 Art. 6, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und wird Bestandteil der Valentinstraße.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Einmündung in die Valentinstraße nordseitig bei der Flurnummer 2403/2 bei Km 0,000 und endet südseitig Flurnummer 211/2 bei Km 0,063.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hallstadt.
Widmungsbeschränkungen: nur Fußweg

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Widmungs- und Eintragungsverfügungen zu erstellen und die Eintragung im Straßen- und Wegebestandsverzeichnis der Stadt Hallstadt vorzunehmen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 3 Mitteilungen

- Landkreis-Wette mit integra Mensch. Um ein weiteres deutliches Zeichen für die Integration zu setzen, hat integra Mensch mit dem Landkreis Bamberg gewettet, dass es die Gemeinden nicht schaffen, dass sich 1964 Bürger (1964 = Gründungsjahr der Lebenshilfe) für Inklusion engagieren.
- Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Teil A des Lärmaktionsplanes unter Beteiligung der Öffentlichkeit fertiggestellt. Das Dokument ist im Internet über www.laermaktionsplanung-schiene.de erreichbar oder dem Link www.eba.bund.de/lap. Am 24.01. beginnt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bis 07.03 hat die Öffentlichkeit Gelegenheit sich an der Überprüfung zu beteiligen. 2. Bürgermeister Ludwig Wolf erläutert die Sachlage.
- Das Bürgeramt und die Kasse der Stadt Hallstadt ziehen am 19.02.2018 ins Rathaus zurück.
- Bitte lassen Sie die Anträge zum Haushalt dem Kämmerer bis spätestens 09.02. zukommen.

TOP 4 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Pflaum:

Der Fahrradweg von Hallstadt nach Dörfleins ist nicht mehr befahrbar. Bitte im Amtsblatt veröffentlichen. Auf der Brücke Richtung Dörfleins sind gefährliche Schlaglöcher.

Stadtrat Werner:

1. In der Angerstraße hat die Fa. Vodafone Löcher aufgemacht, wann werden diese wieder geschlossen?
2. Am Fahrradweg Richtung Kemmern steht eine Informationstafel, diese muss bezüglich der Gaststätten und Firmen überholt werden.
3. Ich möchte noch auf die Einladung zur Eröffnung der Kulturbühne Hallstadt am 01.02., um 18.30 Uhr im Kulturboden hinweisen und alle Stadträte einladen.

2. Bürgermeister L. Wolf:

Es gibt einen neuen Feuerwehrdienstausweis vom LFV (Landesfeuerwehrverband), dieser wäre auch für die Feuerwehr in Hallstadt und Dörfleins geeignet.

Stadtrat Wich:

Wie ist die Wasserqualität in Hallstadt?

Erster Bürgermeister Söder:

Es gibt keine Beanstandungen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in